

VSV Benthe 1910 e.V.  
Sparte Tennis

## **Spartenordnung**

Die vorliegende Spartenordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des VSV Benthe 1910 e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

### 1. Mitgliedschaft

- a. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Tennissparte ist die Mitgliedschaft im VSV Benthe 1910 e.V..
- b. Die Beitrittserklärung ist in Textform an die Spartenleitung zu richten.
- c. Alle Mitgliedschaften gelten je Kalenderjahr, für das jeweils der Jahresbeitrag fällig wird.
- d. Der Austritt aus der Tennissparte ist in Textform an die Spartenleitung zu richten. Der für die Kündigungsfrist relevante Stichtag ist der 30. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Beitragsjahr.

### 2. Beiträge, Abgaben und Leistungen

- a. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
- b. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Spartenversammlung beschlossen werden.
- c. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren abgewickelt, für welches jedes Mitglied ein Lastschriftmandat zu erteilen hat.
- d. Alle aktiven Mitglieder haben das uneingeschränkte Recht, die freigegebenen Tennisplätze zur sportlichen Betätigung zu nutzen.
- e. Alle Mitglieder der Tennissparte ab 16 Jahren haben gegen Hinterlegung einer Kautions das Anrecht auf einen Schlüssel zur Tennisanlage sowie zum Clubhaus.
- f. Die Nutzung des Clubhauses für private Veranstaltungen ist jedem Mitglied der Tennissparte und jedem Vereinsmitglied in Abstimmung mit der Spartenleitung zu vergünstigten Konditionen möglich, sofern nicht Interessen der Tennissparte entgegenstehen.
- g. Alle aktiven Mitglieder zwischen 16 und 69 Jahren (Stichtag: 31. Dezember) haben je Beitragsjahr eine Anzahl von vier Arbeitsstunden abzuleisten, unter welche mindestens alle Tätigkeiten fallen, die dem Erhalt und der Verschönerung der Tennisanlage mit samt Clubhaus dienen. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten können durch Beschluss der Spartenleitung ebenfalls anerkannt werden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann auf Beschluss der Spartenleitung eine Ersatzzahlung in einer von der Spartenversammlung festzulegenden Höhe erhoben werden.

### 3. Organe

- a. Organe der Tennissparte sind
  - i. die Spartenversammlung,
  - ii. die Spartenleitung.
- b. Die ordentliche Spartenversammlung findet je Kalenderjahr einmal statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Aushang durch die Spartenleitung mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Beschlussfähig ist die Spartenversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- c. Die Tagesordnung der ordentlichen Spartenversammlung umfasst mindestens die nachfolgenden Tagesordnungspunkte:
  - i. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - ii. Verlesen des Protokolls der letzten Spartenversammlung,
  - iii. Berichte der Spartenleitung,
  - iv. Bericht der Kassenprüfer,
  - v. Abstimmung über die Entlastung der Spartenleitung,
  - vi. Wahlen,
  - vii. Anträge,
  - viii. Verschiedenes.
- d. Eine außerordentliche Spartenversammlung ist auf erklärten Wunsch von mindestens 25% der Spartenmitglieder durch die Spartenleitung binnen sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- e. Alle Mitglieder sind auf Spartenversammlungen teilnahme- und antragsberechtigt. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- f. Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung gewählt. Ihr sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Vorgesehene Positionen in der Spartenleitung sind
  - i. der Spartenleiter,
  - ii. der stellvertretende Spartenleiter,
  - iii. der Kassenwart,
  - iv. der Sportwart,
  - v. der Jugendwart,
  - vi. der Schriftwart,
  - vii. der Clubhauswart,
  - viii. ein oder mehrere Beisitzer.
- g. Weitere oder geänderte Positionen sind vor einer jeden Wahl durch die Spartenversammlung zu genehmigen.
- h. Alle Mitglieder der Spartenleitung werden für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder der Spartenleitung neu gewählt werden soll. Wiederwahlen sind uneingeschränkt möglich.
- i. Die Spartenleitung leitet die Tennissparte und trifft alle Entscheidungen, die nicht durch die Spartenversammlung zu treffen sind.
- j. Die Mitglieder der Spartenleitung sind befreit von der Spartenbeitragspflicht.
- k. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Spartenleitung ist unter wirtschaftlicher Verantwortung gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- l. Zusätzlich wählt die Spartenversammlung zwei Kassenprüfer mit gegenseitig alternierenden Amtszeiten. Eine direkte Wiederwahl als Kassenprüfer ist nicht zulässig.

#### 4. Sonstiges

- a. Beschlüsse der Spartenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- b. Für Änderungen der Spartenordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Spartenversammlung erforderlich.
- c. Die Auflösung der Sparte kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Spartenversammlung mittels Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Sparte an den VSV Benthe 1910 e.V., verwaltet durch den Vorstand.
- d. Die Spartenleitung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters.
- e. Über Verlauf und Ergebnisse aller Spartenversammlungen sowie aller Sitzungen der Spartenleitung ist ein Protokoll anzufertigen.
- f. Die Spartenversammlung kann eine Platz- und Spielordnung beschließen, die für alle aktiven Mitglieder bindend ist.
- g. Die Spartenleitung kann Mitglieder, die ihr nicht angehören, unter deren Zustimmung mit Aufgaben betrauen, die originär durch die Spartenleitung zu erledigen wären. Diese können als Arbeitsstunden angerechnet werden.

Diese Spartenordnung tritt durch den Beschluss der Spartenversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand mit dem 06.03.2023 in Kraft und löst damit die Spartenordnung aus Mai 1984 ab.